Satzung des Freundeskreis Waldbad e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Waldbad e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter Nr. VR 110351 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Georgsmarienhütte.
3. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der DLRG Georgsmarienhütte e.V., insbesondere die Förderung des Waldbades zu einem Schwimm-, Rettungs- und Ausbildungszentrum; der Verein verfolgt damit die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 AO.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass Geld- und Sachmittel beschafft und an die DLRG Georgsmarienhütte e.V. weitergegeben werden. Der Zweck kann daneben auch durch eigene Maßnahmen des Vereins verwirklicht werden, insbesondere durch Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Ausstattung des Waldbads, sowie die Durchführung eigener Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit, die der Förderung des Waldbads im Sinne von Ziffer 1 dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

2. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, endet

 a) mit dem Tod des Mitglieds
 b) durch freiwilligen Austritt
 c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 d) durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands des Vereins jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand des Vereins zugeht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit seinen Mitgliedsbeiträgen (Beiträge, Gebühren usw.) länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann, wenn es durch sein Verhalten den Zweck und das Ansehen des Vereins schädigt oder es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses in Textform Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abschließend über den Ausschluss.
8. Im Fall des Ausscheidens / Ausschlusses besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichtenden Jahresbeitrags.
9. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung hervorragende Förderer des Vereinsziels ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte wie Vereinsmitglieder ohne deren Beitragspflichten.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Fälligkeit und die Höhe des Mindestbeitrages entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, der E-Mail – Adresse und der Bankverbindung mitzuteilen.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge und Gebühren zum Fälligkeitstermin eingezogen.

4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
6. Darüberhinausgehende Spenden sind ausdrücklich erwünscht.

§ 6 Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

 a) dem/der 1. Vorsitzenden

 b) dem/der 2. Vorsitzenden

 c) dem Schriftführer/der Schriftführerin

 d) dem Kassenwart/der Kassenwartin

 e) Beisitzern/Beisitzerinnen.

 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf einen oder mehrere Beisitzer/Beisitzerinnen berufen, die den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte unterstützen. Beisitzer/Beisitzerinnen sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB und nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt. Über die Berufung und Abberufung von Beisitzern/Beisitzerinnen entscheidet der Vorstand. Bei Vorstandsbeschlüssen sind Beisitzer/Beisitzerinnen stimmberechtigt; ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 6) sowie über die Wahl von Ersatzmitgliedern des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (§ 7 Abs. 6). Insoweit steht Beisitzern/Beisitzerinnen nur eine beratende Stimme zu.
3. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt (Einzelvertretungsbefugnis).
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
5. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt er bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.

Scheidet ein Beisitzer/Beisitzerin vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen neuen Beisitzer/Beisitzerin berufen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über die Nachbesetzung zu unterrichten.

7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden in Textform einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen werden Protokolle geführt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche, nicht öffentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Versammlungsleiter kann Gästen die Teilnahme gestatten. Zur Einberufung sind gleichberechtigt und jeweils allein befugt: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende. Zwischen der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilte Postanschrift oder E- Mailadresse versandt worden ist. Eine Einladung kann ergänzend auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

 a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder

 b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes

 c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

 d) Genehmigung der Jahresabrechnung

 e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Über die Mitgliederversammlung und im Besonderen über die von ihren gefassten Beschlüssen, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der

Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

5. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt oder von einer Person, die der Versammlungsleiter bestimmt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein von ihm/ihr bestimmter Stellvertreter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn sie das Amt angenommen haben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Minderjährige Mitglieder: Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
6. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch eine von ihnen in Textform bevollmächtigten Person aus.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresabrechnung des Vorstands prüft und der Mitgliederversammlung darüber berichtet.
 Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und nicht mit der Kassenführung des Vereins vertraut sein. Der Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstands entschieden wird, spätestens jedoch 5 Monate nach Ende Geschäftsjahrs abzuschließen.
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DLRG Georgsmarienhütte e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Waldbads zu einem Schwimm-, Rettungs- und Ausbildungszentrum im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
 Ist diese Verwendung nicht mehr möglich, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung aus Lebensgefahr.

§ 13 Satzungsbeschluss

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 05.12.2026 in Georgsmarienhütte beschlossen worden. Die vorherigen Fassungen der Satzung verlieren damit ihre Gültigkeit.

Georgsmarienhütte, den 05.12.2026

_____ _____

1. Vorsitzende(r) 2. Vorsitzende(r)

_____ _____

Schriftführer(in) Kassenwart(in)